



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1993	Nummer 55
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	21. 9. 1993	Elftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	658
315	21. 9. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung – JAO –	664

Elftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)

Vom 21. September 1993

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Juristenausbildungsgesetz - JAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 529) - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.“
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern bei der häuslichen Arbeit auch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, im übrigen nur dann, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. ausgewählte Teile

- a) aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze,
- b) aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht,
- c) aus dem Arbeitsrecht,
- d) aus dem Strafrecht,
- e) aus dem Staats- und Europarecht,
- f) aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht,
- g) aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht,
- h) aus den Verfahrensrechten,

2. die europarechtlichen Bezüge sowie die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Zivilrecht (Familienrecht, Erbrecht, Zivilprozeßrecht, aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen sowie Nachlaß- und Grundbuchsachen);
2. Strafrecht (Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Strafprozeßrecht);
3. Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde);
4. Steuerrecht;
5. Arbeitsrecht (kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht einschließlich des zugehörigen Gesellschaftsrechts);
6. Staats- und Verwaltungsrecht (Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und im Überblick Umweltrecht);
7. Sozialrecht;
8. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung;
9. Völker- und Europarecht

Zu den Wahlfachgruppen gehören auch die der jeweiligen Gruppe sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer.

(4) Soweit in einem ausgewählten Teil eines Rechtsgebietes Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden,

müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizministerium berufen. Die Berufung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und weiteren Mitglieder erfolgt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden und, soweit es sich um Mitglieder von Universitäten des Landes gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, die zu Prüferinnen oder Prüfern berufen werden können. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter können sich als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses an der Prüfung beteiligen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richterin oder Richter oder Beamtin oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen entweder die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen oder auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren des Rechts an einer Universität des Landes sein, die zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden können.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. auf Lebenszeit oder auf Probe beamtete Professorinnen oder Professoren des Rechts, die Mitglieder einer Universität des Landes (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes) sind und eine Stelle mit den Einstellungsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes innehaben,
2. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare,
3. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
4. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die Vorsitzenden führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb ihres Justizprüfungsamtes. Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit im folgenden keine andere Regelung getroffen ist. Sie wählen insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüferinnen und Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Eine Übertragung der Aufgaben nach Sätzen 3 und 4 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes ist zulässig.“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüferin oder Prüfer heranziehen. Sie können auch aus wichtigem Grund einem Mitglied des Justizprüfungsamtes den Vorsitz im Prüfungsausschuß übertragen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7

(1) Bewerberinnen und Bewerber können sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk sie durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehören;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert haben.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird die Bewerberin oder der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

- aa) vor Nummer 1 nach dem Wort „daß“ die Worte „die Bewerberin oder“ eingefügt und

bb) Nummern 2 bis 5 wie folgt neu gefaßt:

„2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern einschließlich des Europarechts teilgenommen hat;

3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfängerinnen und Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht hat;

4. erfolgreich

- a) an jeweils einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Lehrveranstaltung oder Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,

- b) in der Wahlfachgruppe an einer Übung mit schriftlichen Arbeiten, einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten teilgenommen hat;

5. an einer Lehrveranstaltung – insbesondere an einem Seminar – teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methode seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber hinaus einen Leistungsnachweis, der mindestens eine schriftliche Leistung umfassen muß, erbracht hat;“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

9. § 8a entfällt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der schriftliche Teil besteht aus fünf Aufsichtsarbeiten und einer häuslichen Arbeit. Die Aufsichtsarbeiten gehen der häuslichen Arbeit zeitlich voraus. Eine der Aufsichtsarbeiten ist dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d), je zwei sind dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c) und dem Öffentlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben e bis g)

jeweils unter Einschluß der dazugehörenden Verfahrensrechte zu entnehmen. Die häusliche Arbeit hat ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand. Sie wird dem Prüfling unverzüglich nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit zugeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß soll mindestens eine Professorin oder ein Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) angehören.“

12. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung). § 18a Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind zunächst die Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht sowie nach Wahl des Prüflings die beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht anzufertigen. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablieferung der dritten Aufsichtsarbeit hat sich der Prüfling zur Anfertigung der restlichen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

(3) Wer sich nach dem Ende des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen.“

13. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 11

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern eines Justizprüfungsamtes selbständig begutachtet und – soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet.

(2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll dem Personenkreis des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 angehören.

(3) Bewerten die Prüferinnen oder Prüfer nach Beratung eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bestimmt wird.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis trifft – abgesehen von § 11 – der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

b) Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 werden gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte ‚Aufsichtsarbeiten‘ und ‚häusliche Arbeit‘ (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) jeweils 3,00 Punkte oder ist keine der Arbeiten dieser Prüfungsabschnitte mit ‚ausreichend‘ oder besser bewertet worden, so ist die Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind

1. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 40 v.H.,
2. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 20 v.H.,

3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 40 v.H. zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
17. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die oder“ eingefügt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:
„(2) Auf Antrag erläßt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung entweder der Aufsichtsarbeiten oder der häuslichen Arbeit, soweit diese Prüfungsleistungen – die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt – mit ‚ausreichend‘ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
19. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
20. In § 18b Abs. 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Worte „die oder“ eingefügt.
21. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die oder“ eingefügt.
22. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 20
(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin oder zum Rechtsreferendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.
(2) Wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen und in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, auf das die Vorschriften über Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechende Anwendung finden, insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes. Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Bruttoanwärterbezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften. Sie sind zu Beginn der Ausbildung auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen und nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 569, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
(3) Über das Gesuch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden möchte.
(4) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig sind. Bedenken gegen die Eignung können sich aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.
(5) Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten des Oberlandesgerichtsbezirks (Absatz 3) nicht ausreichen, um zu einem vorgesehenen Einstellungstermin alle Bewerberinnen und Bewerber einzustellen. Insbesondere kann auf die Möglichkeit einer anderweitigen Einstellung verwiesen werden. Insoweit kann eine Auswahl nach dem Kriterium einer dauerhaften persönlichen Beziehung zu dem Oberlandesgerichtsbezirk getroffen werden.
(6) Die Referendarinnen oder Referendare können für einzelne Ausbildungsabschnitte in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk überwiesen werden; vor der Entscheidung ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
23. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 21
Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.“
24. § 22 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 22
(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaften eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen sie in der Lage sein, sich selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.
(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch die Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.
(3) In der Praxis sollen die Referendarinnen und die Referendare insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die sie in der Selbstständigkeit des Denkens und in den praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern sowie ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Sie sollen sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Dem Umgang mit den Rechtsuchenden, dem Erkennen ihrer Interessen, der Partei- und Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendarinnen und Referendare auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben. Sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.
(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den Referendarinnen und Referendaren zu übertragenden Aufgaben.
(6) Zum Zwecke der Ausbildung können Gerichts- und Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:
 „(2) Davon sind zu verwenden:
 1. mindestens sechs Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
 2. drei Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;
 3. mindestens vier Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
 4. drei Monate nach Wahl der Referendarin oder des Referendars zur weiteren Ausbildung bei einer der in Nummern 1, 3 und 5 genannten Stationen;
 5. mindestens vier Monate zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt;
 6. vier Monate nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare (Wahlstation) zur Ausbildung
 - a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Stellen,
 - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) bei einer Notarin oder einem Notar,
 - d) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Wahlstellen (Satz 1 Nr. 6) sind folgenden Schwerpunktgebieten zuzuordnen:

1. Zivilrechtspflege,
2. Strafrechtspflege,
3. Wirtschaft,
4. Steuern,
5. Arbeit,
6. Soziales,
7. Staat und Verwaltung,
8. Internationales und Rechtsvergleichung,
9. Europa.

(3) Für die Dauer von drei Monaten kann die Ausbildung nach Wahl

1. bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
2. bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder
3. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 angerechnet werden, sofern der jeweilige Ausbildungsabschnitt gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 verlängert wird. Diese Ausbildung kann nur in der Verlängerungszeit erfolgen. Auf eine Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur eine Anrechnung erfolgen.“

c) Es werden neue Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Wird die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5 gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 verlängert, so kann die Ausbildung in der Verlängerungszeit nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu drei Monaten im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bei einer in den Europäischen Gemeinschaften

ansässigen, mit einer Verwaltungsbehörde vergleichbaren überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle und im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bei einer in einem Land der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Rechtsanwältin oder einem dort niedergelassenen Rechtsanwalt stattfinden. Eine Ausbildung nach Satz 1 von weniger als drei Monaten ist jedoch nur zulässig, wenn für die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 dieselbe Ausbildungsstelle gewählt wird. In diesem Fall ist aus dem Teil der Pflichtstation und aus der Wahlstation ein einheitlicher Ausbildungsabschnitt zu bilden, der zeitlich der Ausbildung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nachfolgt.

(5) Die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 angerechnet werden.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

26. § 24 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können den Referendarinnen und Referendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte von Beamtinnen und Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.“

27. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Die schriftlichen Leistungen (§ 5 d Abs. 3 DRiG) sind gegen Ende der Ausbildung in den Pflichtstationen zu erbringen.“

28. § 26 wird wie folgt geändert:

Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenministerium berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt. Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt das Justizministerium aus.“

29. § 27 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 27

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richter-

amt haben. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter muß Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter des höheren allgemeinen Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder aufgrund eines Rechtsstudiums oder der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Die Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister haben das Recht, jederzeit an mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben."

30. § 28 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5, des § 5, des § 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9, des § 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 und 3, des § 12 Abs. 1 sowie der §§ 13 bis 19 - mit Ausnahme von § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 Satz 4, § 18 a und § 18 b - gelten entsprechend, soweit sich aus den §§ 25 bis 27 oder dem folgenden nichts anderes ergibt."

31. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Die schriftlichen Leistungen bestehen aus acht Aufsichtsarbeiten, die sich auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, § 23 Abs. 3) beziehen."

32. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Fächern verfügt:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

die allgemeinen Lehren des BGB, das Schuldrecht und Sachenrecht, das Individualarbeitsrecht einschließlich der dazugehörigen Bestimmungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht sowie im Überblick das Familien-, Erb-, Handels-, Gesellschafts- und das Wertpapierrecht;

2. aus dem Strafrecht:

die allgemeinen Lehren und den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs;

3. aus dem Öffentlichen Recht:

das Staatsrecht mit den Bezügen zum Europarecht, das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht sowie das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Baurecht, das Straßerecht und im Überblick das Recht des öffentlichen Dienstes;

4. aus dem gerichtlichen Verfahren:

das Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeßrecht einschließlich der Vollstreckung und im Überblick das Verfassungsprozeßrecht.

Das gewählte Schwerpunktgebiet (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist besonders zu berücksichtigen. Soweit in einem Rechtsgebiet Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen

Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein."

33. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechen die Leistungen des Prüflings in der Gesamtnote den Anforderungen, wenn deren Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet."

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Sind sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten mit ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet worden, so ist die Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten für nicht bestanden zu erklären."

c) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Es sind

1. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 60 v.H.,
2. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 40 v.H., davon 10 v.H. für den Aktenvortrag und 30 v.H. für das Prüfungsgespräch zu berücksichtigen."

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so ist darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zur Ergänzungsausbildung zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens drei Monate und höchstens sieben Monate betragen. Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 31 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt, ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst im Anschluß an die reguläre Ausbildung abzuleisten. Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen.

(2) Wird die Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt oder gilt sie als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfungsleistung sofort zu wiederholen. Dies gilt auch, wenn der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist. Die Referendarin oder der Referendar hat im Fall des Satzes 2 den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung."

b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Zuständig für die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuß, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgender Fassung:

„(4) Bei zweimaligem Mißerfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht statt."

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

- aa) in Satz 1 nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis“ eingefügt und
- bb) in Satz 2 das Wort „getroffen“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung ‚Assessorin‘ oder ‚Assessor‘ zu führen.“

c) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

36. Die Überschrift zu dem Vierten Teil wird um die Worte „und Aufbewahrungsfristen“ ergänzt.

37. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann die Bewerberinnen oder Bewerber von der Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4a, 4b und 6 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber erreicht ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 23 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnittes, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.“

38. Es wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung maßgebend.“

39. § 34 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 34

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Prüfung;
2. das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
3. die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;
4. die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistungen der Referendarinnen und Referendare.

(2) Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, das Finanzministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem Justizministerium die zur Durchführung des Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen.“

40. § 34a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Artikel III

1. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können bis zum 30. 6. 1997 nach dem bisherigen Recht ihr Studium beenden und ihre juristische Staatsprüfung beginnen. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes spätestens mit der Meldung zum ersten Prüfungsversuch zu stellen. Auch bei Wahl des bisherigen Rechts gelten Artikel I Nrn. 8 und 9. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.
2. Für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht im 13. Ausbildungsmonat befinden, gelten die Bestimmungen des Artikels I mit folgender Maßgabe:
Die Ausbildung richtet sich in der Praxis bis einschließlich des 16. Ausbildungsmonats und in den Arbeitsgemeinschaften bis einschließlich des 20. Ausbildungsmonats nach bisherigem Recht; sie findet in der Praxis während des 17. bis 20. Ausbildungsmonats bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sowie während des 21. bis 24. Ausbildungsmonats bei einer Wahlstelle statt; für die beiden letztgenannten Ausbildungsabschnitte gelten die Bestimmungen des Artikels I Nr. 25 entsprechend. Abweichend von Satz 1 können diese Referendarinnen und Referendare bis zum Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen, daß sich ihre Ausbildung und ihre zweite juristische Staatsprüfung nach dem bisherigen Recht richten. Für die übrigen bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare findet ausschließlich das bisherige Recht Anwendung. Sätze 2 und 3 gelten nur, wenn die Ausbildung bis zum 30. 6. 1997 beendet ist.
3. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt nicht für den Freiversuch.
4. Die Bestimmungen des Artikels I Nr. 22 (§ 20 Abs. 2 Satz 2) gelten ungeachtet der Nrn. 1 und 2 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel IV

Das Justizministerium wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 21. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister
Heinz Schleußer

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

(L. S.)

Elfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung – JAO –

Vom 21. September 1993

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1993 (GV. NW. S. 658), wird nach Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 528) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum Ersten Teil wird nach dem Wort „Die“ das Wort „erste“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Professorinnen und Professoren des Rechts, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 JAG erfüllen, können von den Universitäten des Landes zur Berufung als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des oder der Vorsitzenden vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht steht der Universität jeweils für das Justizprüfungsamt zu, in dessen Bezirk sie liegt, den Universitäten Bochum, Bonn und Köln jedoch auch für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf. Vorschlagsberechtigt sind aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universitäten jeweils die Mitglieder, die gemäß § 4 Abs. 4 JAG zu Prüferinnen oder zu Prüfern berufen werden können.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, die Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.“
 - b) Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassungen:
 „(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.
 (4) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann auf Antrag weitere Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.
 (5) Bei Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, sind die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
 (6) Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, in dem insbesondere auch der

Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung dargelegt werden muß;

2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG);
4. Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Übungen und Seminaren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4a und 4b JAG);
6. Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);
7. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG);
8. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;
9. die Versicherung, daß die Bewerberin oder der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bewerbung können ferner sonstige Zeugnisse beigelegt werden, die sich auf den Studien-gang beziehen. Es ist auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die während der Studienzeit angefertigt worden sind.“

c) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Die Bewerberin oder der Bewerber nennt bei der Meldung die Wahlfachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) und das Rechtsgebiet (§ 6 Abs. 1), aus dem die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll.“

5. Es werden folgende §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

Zu den ausgewählten Teilen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c sowie h JAG gehören:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:
 - a) Erstes bis Drittes Buch einschließlich des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Überblick das Verbraucherschutzrecht und das Recht der Gefährdungshaftung;
 - b) aus dem Vierten Buch, und zwar nur im Überblick:
 Erster Abschnitt, Fünfter Titel (Wirkungen der Ehe im allgemeinen),
 Erster Abschnitt, Sechster Titel, Teil I (gesetzliches Güterrecht),
 Erster Abschnitt, Siebter Titel, Teil I (Scheidungsgründe),
 Zweiter Abschnitt, Erster Titel (Verwandtschaft, Allgemeine Vorschriften),
 Zweiter Abschnitt, Zweiter Titel, Teil I (eheliche Abstammung),
 Zweiter Abschnitt, Dritter Titel, Teil I (Unterhaltspflicht; Allgemeine Vorschriften),
 Zweiter Abschnitt, Fünfter Titel (elterliche Sorge für eheliche Kinder);
 - c) aus dem Fünften Buch, und zwar nur im Überblick:
 Erster Abschnitt (Erbfolge),
 Zweiter Abschnitt (rechtliche Stellung des Erben) mit Ausnahme des Zweiten Titels, Teile II bis V,

Dritter Abschnitt (Testament),
 Vierter Abschnitt (Erbvertrag),
 Achter Abschnitt (Erbschein);

2. aus dem Handelsrecht, und zwar nur im Überblick:
 - a) HGB, Erstes Buch, Erster bis Dritter und Fünfter Abschnitt (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht);
 - b) HGB, Viertes Buch, Erster und Zweiter Abschnitt (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);
3. aus dem Gesellschaftsrecht, und zwar nur im Überblick:
 - a) HGB, Zweites Buch, Erster und Zweiter Abschnitt (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);
 - b) GmbHG, Erster bis Dritter Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);
4. aus dem Verfahrensrecht, und zwar nur im Überblick:

- a) aus dem Erkenntnisverfahren:

gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozeß, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen);

Verfahrensgrundsätze, Prozeßvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe;
- b) aus dem Vollstreckungsverfahren:

allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe;

5. aus dem Arbeitsrecht:

Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht.

§ 4b

Zu den ausgewählten Teilen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben d und h JAG gehören:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Allgemeiner Teil mit Ausnahme des Dritten Abschnittes, Titel 4 bis 7,
 - b) aus dem Besonderen Teil:

Sechster Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt),

Siebter Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung),

Neunter Abschnitt (falsche uneidliche Aussage und Meineid),

Zehnter Abschnitt (falsche Verdächtigung),

Vierzehnter Abschnitt (Beleidigung),

Fünfzehnter Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs),

Sechzehnter Abschnitt (Straftaten gegen das Leben),

Siebzehnter Abschnitt (Körperverletzung),

Achtzehnter Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),

Neunzehnter Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung),

Zwanzigster Abschnitt (Raub und Erpressung),

Einundzwanzigster Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei),

Zweiundzwanzigster Abschnitt (Betrug und Untreue),

Dreiundzwanzigster Abschnitt (Urkundenfälschung),

Sechsundzwanzigster Abschnitt (Sachbeschädigung),

Siebenundzwanzigster Abschnitt (gemeingefährliche Straftaten),

Achtundzwanzigster Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt),

Neunundzwanzigster Abschnitt (Straftaten im Amt);

2. aus dem Verfahrensrecht, und zwar nur im Überblick:

Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozeßrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit und der weitere Instanzenzug, Revisionsgründe, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft.

§ 4c

Zu den ausgewählten Teilen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben e bis h JAG gehören:

1. Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht;
2. Verfassungsprozeßrecht, und zwar nur im Überblick;
3. aus dem Europarecht, und zwar nur im Überblick:

Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EWG-Vertrages und ihre Durchsetzung,

Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften;
4. allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick;
5. aus dem Verwaltungsprozeßrecht, und zwar nur im Überblick:

Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen;
6. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) Polizei- und Ordnungsrecht,
 - b) Kommunalrecht,
 - c) Baurecht im Überblick."
6. § 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist nach Wahl des Prüflings aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht zu entnehmen.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen in Reinschrift bei dem Justizprüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Die Frist wird auch durch die Aufgabe bei einem Postamt gewährt. Die Rechtzeitigkeit der Abgabe bei einem Postamt hat der Prüfling auf Verlangen des Justizprüfungsamtes durch Vorlage einer Bescheinigung über die Einlieferung einer eingeschriebenen Sendung, einer Wertsendung oder eines Paketes nachzuweisen. Für körperbehinderte Prüflinge kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

- b) Der bisherige Absatz 2 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit folgender Fassung:
- „Das Justizministerium bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts – gegebenenfalls im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleiterin oder dem Behördenleiter – bestellt wird. Die oder der Bedienstete muß mindestens dem gehobenen Dienst angehören.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Aufsichtsführenden“ durch die Worte „die aufsichtsführende Person“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:
- „(3) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.
- (4) Die aufsichtsführende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die oder“ eingefügt.
9. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „beiden“ die Worte „Prüferinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Prüferinnen oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüferinnen oder Prüfern, Mitteilungen über die Prüferinnen oder Prüfer dürfen dem Prüfling erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die eine Prüferin oder ein Prüfer vorher durch die Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt, unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 4 JAG und des § 5 Abs. 2 Satz 2 JAG, die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassungen:
- „(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in drei Teilen mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im vierten Teil auf die Wahlfachgruppe des Prüflings. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer. Sie wird in den Teilen mit dem Schwergewicht in den Pflichtfächern von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Im übrigen kann sie von mehreren Prüferinnen oder von mehreren Prüfern
- abgenommen werden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Juristenausbildung oder Prüfung befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:
- „(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung
- a) drei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- b) die häusliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt.
- (2) Liefert ein Prüfling nur eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Im Falle des § 10a Abs. 1 JAG gilt dies für den jeweils abzuschichtenden Teil.“
12. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 8, der häuslichen Arbeit mit 20, jedes Teils der mündlichen Prüfung mit 10 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 2 JAG erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden neu gefaßt:
- aa) Nummer 5
- „5. die Prüfungsfächer (§ 3 JAG, § 4a bis § 4c), die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,“
- bb) Nummer 9
- „9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Entscheidung nach § 17 JAG,“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Der Wechsel setzt weiter voraus, daß die Prüfung vor dem abgebenden Prüfungsamt rechtlich zulässig ist.“
- b) In Absatz 4 wird im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Referendarinnen oder Referendare werden gemäß § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:
1. sechs Monate bei einem Gericht in Zivilsachen;

2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so erfolgt die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen;
3. vier Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung) im Geltungsbereich des Juristenausbildungsgesetzes; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Kommunalverwaltungen nicht aus, so erfolgt die Ausbildung bei einer Regierungspräsidentin oder einem Regierungspräsidenten; in begründeten Einzelfällen kann auch bei einer Kommunalverwaltung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes ausgebildet werden, sofern dort eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist;
4. drei Monate nach Wahl
 - a) bei einem Gericht in Zivilsachen,
 - b) bei einer Verwaltungsbehörde oder
 - c) bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
5. vier Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
6. vier Monate bei einer gewählten Stelle (Wahlstelle) nach Maßgabe der in § 24 getroffenen Bestimmungen.

Die Ausbildungen nach Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe b sowie nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 können jeweils bei derselben Ausbildungsstelle stattfinden. Die Wahl nach Satz 1 Nr. 4 muß spätestens bis zum Ablauf des 11. Ausbildungsmonats gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so findet die Ausbildung gemäß Satz 1 Nr. 4 bei einem Gericht in Zivilsachen statt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Referendarinnen oder Referendare, die von ihrem Recht aus § 23 Abs. 4 JAG Gebrauch machen wollen, haben dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammen mit der Erklärung gemäß Absatz 1 Satz 3 anzuzeigen. Soll diese Ausbildung weniger als drei Monate betragen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 JAG), so sind bereits zu diesem Zeitpunkt Schwerpunktgebiet und Ausbildungsstelle für die Ausbildungen gemäß § 23 Abs. 4 JAG und § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG zu benennen. Eine spätere Änderung ist nur bis zu dem in § 24 Abs. 2 genannten Zeitpunkt und nur insofern möglich, als sich dadurch der Charakter einer einheitlichen Ausbildungsstelle i.S.d. § 23 Abs. 4 JAG nicht ändert.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6 mit folgenden Fassungen:

„(4) Fällt nach Zuweisung eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer Ausbildungsstelle fort, so findet die Ausbildung bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks statt.

(5) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 bezeichneten Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Verwaltungsbehörden nicht aus, so kann die Ausbildung für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Stelle erfolgen. Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Ist ein Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet worden, so regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts

die weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

16. Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt geändert:

„Ausbilderin und Ausbilder in der Praxis“

17. § 17 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 17

(1) Zur Ausbildung in der Praxis sind Referendarinnen oder Referendare einer bestimmten Ausbilderin oder einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen.

(2) Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint.

(3) Nicht herangezogen werden soll,

a) wer noch nicht über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt;

b) wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung als Ausbilderin oder Ausbilder zur Verfügung steht.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen nicht mehr Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, als sie nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden können.

(5) Die Zuweisung soll möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten erfolgen. Für die Dauer der Zuweisung soll ein Wechsel der Ausbilderin oder des Ausbilders vermieden werden.

(6) Die Zuweisung an mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder gleichzeitig darf nur erfolgen, wenn es im Interesse der Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder kann auch ein anderer Angehöriger der Ausbildungsstelle den Referendarinnen oder dem Referendar Aufgaben übertragen, die sie in der Ausbildung fördern.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Während der Ausbildung in der Praxis sollen sich die Referendarinnen oder Referendare durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muß vor allem das Interesse und das eigene Bemühen der Referendarinnen oder Referendare wecken und ihnen das Bewußtsein vermitteln, verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitzuarbeiten.

(2) Die Referendarinnen oder Referendare sollen so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am beruflichen Tagesablauf der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen.

(3) Vom Beginn der Ausbildung an sollen den Referendarinnen oder Referendaren nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung zugewiesen werden. Sind Referendarinnen oder Referendare in einer Sache tätig geworden, dann soll ihnen auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist.

(4) So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind den Referendarinnen oder Referendaren Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(5) Aufgaben, deren Bearbeitung vorwiegend dazu dienen würde, die Arbeitskraft der Referendarinnen oder Referendare für die ausbildende Stelle zu nutzen, dürfen nicht übertragen werden.“

19. § 19 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19

(1) Alle bearbeiteten Sachen sind mit den Referendarinnen oder Referendaren alsbald zu erörtern; dabei

ist auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) Die für die Leitung der Ausbildung zuständige Stelle (§ 31) kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtarbeiten vorschreiben und bestimmen, daß

1. für die Gesamtbeurteilung der Referendarinnen oder Referendare wesentliche Einzelleistungen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder schriftlich unter Verwendung der Noten des § 14 JAG zu bewerten sind;
2. die Referendarinnen oder Referendare über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führen, der über die bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluß gibt;
3. schriftliche Einzelleistungen mit dem Zeugnis (§ 30) vorzulegen sind."

20. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 20

(1) Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a) sollen die Referendarinnen oder Referendare vornehmlich an Aufgaben der Zivilrichterin oder des Zivilrichters im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses mitarbeiten. Sie sollen sich durch die Tätigkeit mit den richterlichen Denk- und Arbeitsmethoden vertraut machen, einen Gesamtüberblick über den Zivilprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen zivilrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und mit den Mitteln des Zivilprozesses zu klären,

die beweisbedürftigen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln – insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften – festzustellen, den Lebenssachverhalt zivilrechtlich zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Zukunftswirkung einer Regelung für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten Vorschläge zu erarbeiten,

in einem Zivilprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels sollen die Referendarinnen oder Referendare sich zunächst darin üben, richterliche Maßnahmen – insbesondere auch die mündliche Verhandlung – durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und richterliche Entscheidungen zu entwerfen. Insoweit haben sie mindestens zwei Relationen zu Aktenstücken zu fertigen, die auch besondere Anforderungen an die Erarbeitung des Sachverhaltes stellen. Sie sollen auch an Sitzungen teilnehmen. In vorbereiteten Sachen sollen sie nach Abschluß der mündlichen Verhandlung den Entscheidungsvorschlag vortragen und die getroffene gerichtliche Entscheidung entwerfen.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen oder Referendare es erlauben, sollen sie damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 GVG);
2. zeitweilig selbständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RpfLG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RpfLG);
3. selbständig in Zivilprozessen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916–945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§ 2 Abs. 5, § 24 Abs. 2 RpfLG).

Werden die Referendarinnen oder Referendare bei einem Amtsgericht ausgebildet, so kann ihnen zeitweilig die Leitung der Rechtsantragsstelle in Zivilsachen übertragen werden."

21. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 21

(1) Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sollen die Referendarinnen oder Referendare an Aufgaben der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts aus allen Abschnitten des Strafverfahrens mitarbeiten. Durch diese Tätigkeit sollen sie einen Gesamtüberblick über den Strafprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen strafrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Tat aufzuklären und zu erfassen,

die wesentlichen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln – insbesondere auch unter Verwendung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften – festzustellen,

den Lebenssachverhalt strafrechtlich zu beurteilen, für eine Straftat eine nach den Strafzwecken angemessene Strafe oder Maßregel vorzuschlagen,

in einem Strafprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen, insbesondere auch mit anderen an der Strafverfolgung und Strafvollstreckung beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsziels sollen die Referendarinnen oder Referendare sich zunächst darin üben, Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu entwerfen. Sie sollen die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt zu Hauptverhandlungen, zu Tatortbesichtigungen und zu Besprechungen – etwa mit der Polizei oder mit Sachverständigen – begleiten.

(3) Soweit der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen oder Referendare es erlauben, sollen sie damit betraut werden,

1. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter selbständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG);
2. unter Aufsicht und unter Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbständig Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG);
3. selbständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RpfLG);
4. selbständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§ 2 Abs. 5, § 24 Abs. 2 RpfLG).

(4) Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die ausschließlich mit Sondergebieten befaßt sind, sollen die Referendarinnen oder Referendare in der Regel nicht zugewiesen werden. In Betracht kommen für die Ausbildung neben den allgemeinen Dezernaten insbesondere auch die Jugenddezernate.

(5) Für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen gelten Absätze 1 bis 4 sowie § 20 Abs. 2 entsprechend. Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung es erlauben, sollen die Referendarinnen oder Referendare damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 GVG)."

22. § 22 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 22

(1) Während der Ausbildung bei einer Verwaltungbehörde (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe b) sollen die Referendarinnen oder Referendare durch die Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeits-

weise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll das Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich sollen sie lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung sollen sie in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben einer leitenden Beamtin oder eines leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde mitzuarbeiten. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare

die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zur Bürgerin oder zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,

die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,

Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,

sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,

lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels sollen die Referendarinnen oder Referendare sich darin üben, Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und zu entwerfen. Zur Bearbeitung eignen sich tatsächlich oder rechtlich für die allgemeine Verwaltung typische Vorgänge.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung es erlauben, sollen die Referendarinnen oder Referendare insbesondere damit betraut werden,

1. Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde vorzubereiten und unter Aufsicht und Anleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders zu einzelnen Besprechungspunkten vorzutragen, die Niederschriften über das Besprechungsergebnis anzufertigen und für die Weiterbearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen;
2. die Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse zu einzelnen Tagungsordnungspunkten vorzubereiten und Vorträge zu halten;
3. einen geeigneten Aufgabenbereich in ausbildungsförderlichem Umfang selbständig wahrzunehmen.

(4) Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamten, die ausschließlich als Justitiarinnen oder Justitiare beschäftigt sind, sollen die Referendarinnen oder Referendare nicht zugewiesen werden."

23. § 22a wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Auf Antrag können die Referendarinnen oder Referendare nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von drei Monaten unter Anrechnung der Ausbildung

1. bei einem Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a) bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit oder
2. bei einer Verwaltungsbehörde (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b) bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit

ausgebildet werden. Der Antrag ist in der Frist des § 16 Abs. 1 Satz 3 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausreichen oder eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet ist.

(2) Während der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 sollen die Referendarinnen oder Referendare in Rechtsgebiete eingeführt werden, die ihnen Einblicke in die soziale Wirklichkeit vermitteln und hierdurch den Blick für gesellschaftliche Probleme und Zusammenhänge schärfen. Die Ausbildung soll das Verständnis für die Situation der Rechtsuchenden erweitern und so zu einer lebensnahen Behandlung und Entscheidung von Rechtsfällen anleiten. Daneben sollen die Referen-

darinnen oder Referendare mit der Verfahrensordnung des ausbildenden Gerichts eine weitere Form der Rechtsschutzgewährung kennen- und ihre Besonderheiten verstehen lernen.

(3) Im einzelnen sollen die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung

a) bei einem Arbeitsgericht:

die Kenntnisse des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts vertiefen, die praktische Bedeutung dieses Rechtsgebietes erkennen, Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse entwickeln, aus denen arbeitsrechtliche Streitigkeiten entstehen;

b) bei einem Sozialgericht:

die Kenntnisse des Sozialrechts vertiefen, sich die Auswirkungen des Rechts der sozialen Sicherung für die Bürgerin oder den Bürger verdeutlichen, insbesondere an konkreten Beispielen die Voraussetzungen eines Anspruchs auf soziale Leistungen herausarbeiten und die Probleme bei seiner Verwirklichung erkennen;

c) bei einem Verwaltungsgericht:

die Kenntnisse im Öffentlichen Recht vertiefen, das Handeln öffentlicher Verwaltung kritischer Betrachtung unterziehen, sich der Problematik bewußt werden, die die Abwägung öffentlicher und privater oder auch verschiedener öffentlicher Interessen untereinander mit sich bringt;

d) bei einem Finanzgericht:

die Rechtsquellen und die Zweige des Steuerrechts kennenlernen, sich der Auswirkungen von Steuergesetzen bewußt werden, die Entstehung und den praktischen Ablauf steuerrechtlich relevanter Vorgänge nachvollziehen."

24. Die Überschrift zu § 23 wird wie folgt geändert:

„Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt“

25. § 23 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 23

(1) Während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5) sollen die Referendarinnen oder Referendare sowohl an anwaltlichen Aufgaben in gerichtlichen Verfahren als auch an Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege mitarbeiten. Hierdurch sollen sie sich mit der Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie mit der Denk- und Arbeitsweise in der Rechtsberatung vertraut machen. Sie sollen insbesondere lernen, das Begehren der Rechtsuchenden mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt unter Ordnung des Tatsachenstoffes zu erfassen,

den Tatsachenstoff rechtlich zu werten,

Beweismittel zu erkennen und Beweisergebnisse zu würdigen,

rechtliche Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtsuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zu entwerfen,

den Rechtsuchenden Rat und Rechtsbelehrung zu erteilen und deren rechtliche Interessen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie außergerichtlich mündlich und schriftlich nach Form und Inhalt sachgerecht zu vertreten.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels sollen die Referendarinnen oder Referendare sich zunächst darin üben, anwaltliche Maßnahmen – insbesondere Besprechungen mit Rechtsuchenden, Wahrnehmung von Gerichtssitzungen sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen – schriftlich oder mündlich vorzubereiten und Schriftsätze, Vertragstexte und ähnliche Schriftstücke zu entwerfen sowie außergerichtlichen Schriftverkehr zu führen. Sie sollen auch an Gerichtssitzungen, Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen sowie an Besprechungen mit Rechtsuchenden gemeinsam mit der ausbildenden Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt teilnehmen.

(3) Wenn der Ausbildungsstand und die Befähigung es erlauben, sollen die Referendarinnen oder Referendare damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts oder – soweit nach den Verfahrensvorschriften zulässig – selbständig Gerichtstermine wahrzunehmen; insbesondere soll die Referendarin oder der Referendar auch in geeigneten Sachen vor Gericht zur Sach- und Rechtslage vortragen sowie Beweistermine und gerichtliche Vergleichsverhandlungen wahrnehmen;

2. Besprechungen mit Rechtsuchenden sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen zu führen.

(4) Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während dieses Ausbildungsabschnitts zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.

(5) Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, die nach dem Zuschnitt der Tätigkeit eine hinreichend breite und vielseitige Ausbildung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht gewährleisten können – etwa bei einer Tätigkeit überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis –, dürfen die Referendarinnen oder Referendare nicht zugewiesen werden.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts führt im Benehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt in Betracht kommen.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) sollen die Referendarinnen oder Referendare die praktische Ausbildung in einem gewählten Schwerpunktgebiet ergänzen und vertiefen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 mit folgender Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 sollen die Referendarinnen oder Referendare der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts das gewählte Schwerpunktgebiet mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung trotz Aufforderung, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts das Schwerpunktgebiet unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Ausbildungsganges.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 mit folgender Fassung:

„(3) Mit der Wahl des Schwerpunktgebietes (Absatz 2 Satz 1) sollen die Referendarinnen oder Referendare die Mitteilung verbinden, bei welcher Stelle die Ausbildung erfolgen soll. Unterbleibt diese Mitteilung trotz Aufforderung oder ist aus einem anderen Grunde die rechtzeitige Zuweisung zu einer dem Schwerpunktgebiet zuzurechnenden Ausbildungsstelle nicht möglich, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine geeignete Stelle.“

- e) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wählen die Referendarinnen oder Referendare eine Ausbildungsstelle, in der eine sachgerechte Ausbildung in dem von ihnen benannten Schwerpunktgebiet nicht möglich erscheint, so hat die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts

auf eine Änderung entweder des Schwerpunktgebietes oder der gewählten Ausbildungsstelle hinzuwirken. Wird eine Änderung nicht vorgenommen, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entweder das Schwerpunktgebiet oder die Ausbildungsstelle anstelle der Referendarinnen oder Referendare neu; dabei ist der Änderung des Schwerpunktgebietes unter Beibehaltung der Ausbildungsstelle der Vorrang zu geben.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 mit folgender Fassung:

„(5) Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen die Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Erfolgt keine Benennung, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entsprechend Absatz 3 Satz 2 eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.“

27. § 25 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 25

(1) Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 JAG) kann zu einer Unterbrechung dieser Ausbildungsstation führen.

(2) Der Hochschule für Verwaltungswissenschaften werden die Referendarinnen oder Referendare durch das Innenministerium überwiesen.“

28. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren werden während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5) Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen aus etwa 20 Referendarinnen und Referendaren – mindestens aus 12 und höchstens aus 25 – bestehen.“

- b) Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassungen:

„(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind die Referendarinnen oder Referendare in der Regel zuzuweisen:

1. während der ersten 6 Monate (Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG) einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
2. während des 7. bis 9. Monats (Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG) einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
3. während des 10. bis 13. Monats (Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) einer öffentlichrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten;
4. während des 14. bis 17. Monats (Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 JAG) einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlichrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
5. während des 18. bis 20. Monats (Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) einer Klausurenarbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus besonderem Grund die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend von Absatz 3 regeln, im Falle von Absatz 3 Nr. 3 im

Einvernehmen mit der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten.

(5) Das Justizministerium und das Innenministerium können jeweils für ihren Geschäftsbereich weitere Arbeitsgemeinschaften einrichten. Sie bestimmen, mit wieviel Übungsstunden Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden."

c) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) Im Falle einer Ausbildung gemäß § 23 Abs. 4 JAG findet eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft nicht statt."

29. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Referendarinnen oder Referendare sind dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht zu erledigen."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Referendarinnen und Referendare die Ausbildungsgegenstände unter Anleitung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters möglichst selbstständig erarbeiten."

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder“ eingefügt.

30. § 28 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 28

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt oder eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes.

(2) Für jede Fachrichtung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder ein Arbeitsgemeinschaftsleiter zu bestellen.

(3) Es werden bestellt:

1. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtung Verwaltung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
2. die Leiterinnen und die Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einer Regierungspräsidentin oder einem Regierungspräsidenten vom Innenministerium.

(4) Für die Bestellung zur Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder zum Arbeitsgemeinschaftsleiter gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter wird höchstens für die Dauer von drei Jahren bestellt; der Bestellung soll eine hinreichende Erprobung - etwa bei der Vertretung einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder eines Arbeitsgemeinschaftsleiters - vorausgehen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll von sonstigen Aufgaben angemessen entlastet werden.

(7) Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendarinnen und Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden.

(8) Im Falle der Verhinderung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist von der nach Absatz 3 zuständigen Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen; die Vertreterbestellung kann allgemein oder für bestimmte Fälle der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten übertragen werden."

31. § 29 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 29

(1) Die Arbeitsgemeinschaften bei einem Landgericht (§ 26 Abs. 3 Nrn. 1 und 2) werden für die Dauer von einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG) und für die Dauer von einer weiteren Woche als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG) ausgestaltet. Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen.

(2) Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen und ihre Anrechnung auf die vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte regelt für die Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium, im übrigen das Justizministerium."

32. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

"(1) Jeder, dem Referendarinnen oder Referendare während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen sind, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über sie zu äußern. Dabei soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden.

(2) In dem Zeugnis sind, sofern es für einen Zeitraum von mehr als einen Monat erteilt wird, die Leistungen mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Noten (§ 14 JAG) zu bewerten."

b) In Absatz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"§ 23 Abs. 5 JAG"

33. § 31 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 31

(1) Die gesamte Referendarausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 21 JAG).

(2) Im Rahmen der Gesamtleitung der Ausbildung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts leiten für die Dauer der Ausbildung bei einem Amtsgericht, bei einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 JAG) die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident die Ausbildung. Entsprechendes gilt für die Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG. Für die Dauer der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG) kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts oder die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten an der Leitung der Ausbildung beteiligen. Erfolgt die Ausbildung bei einem Gericht der Sozial-, der Verwaltungs- oder der Finanzgerichtsbarkeit (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JAG), so soll eine Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des ausbildenden Gerichts an der Leitung der Ausbildung erfolgen. Bei der Ausbildung an einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JAG) soll die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts beteiligt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 und 5 JAG obliegt die Leitung der Ausbildung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts allein.

(3) Zur Unterstützung bei der Leitung der Ausbildung wird bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten eine Richterin oder ein Richter, bei der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten

ten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt.

(4) Es werden bestellt:

1. die Ausbildungsleiterinnen und -leiter bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
2. die Ausbildungsleiterinnen und -leiter bei den Regierungspräsidentinnen oder den Regierungspräsidenten vom Innenministerium.

(5) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.“

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem die Referendarinnen oder Referendare zugewiesen werden sollen, für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 JAG) im Einvernehmen mit der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts oder – im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 – die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident bestimmen die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder für die Ausbildung in der Praxis. Die Bestimmung der Ausbilderin oder des Ausbilders für die Ausbildung in der Praxis kann der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen werden. Vor Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb ihres Geschäftsbereichs holt die nach Satz 1 zuständige Stelle, soweit erforderlich, die Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstelle ein.

(3) Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft gründlich ausgebildet werden können. Wie viele Referendarinnen und Referendare in einem Ausbildungsbezirk und bei einer Ausbildungsstelle ausgebildet werden können, legt für die ordentlichen Gerichte und für die bei ihnen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, für die Staatsanwaltschaft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, für die Kommunalverwaltungen und für die während der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG eingerichteten Arbeitsgemeinschaften die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident zum Jahresanfang jeweils für die Dauer eines Jahres fest; treten im Verlaufe eines Jahres Änderungen ein, so kann die Festlegung entsprechend berichtigt werden.

(4) Einem Ausbildungsbezirk sollen jeweils mindestens 12 Referendarinnen und Referendare zugewiesen werden, die ihre Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft gleichzeitig beginnen und beenden.“

b) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassungen:

„(6) Dem Wunsch der Referendarin oder des Referendars, einem bestimmten Ausbildungsbezirk, an einen bestimmten Ausbildungsort oder einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden, soll im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften möglichst entsprochen werden, soweit die Absätze 3 bis 5 nicht entgegenstehen. Referendarinnen und Referendare, für die eine Ausbildung an einem anderen Ort eine besondere soziale Härte bedeuten würde, sollen bevorzugt für den gewünschten Ausbildungsort berücksichtigt werden.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Referendarinnen oder Referendare, soweit die Ausbildungsmöglichkeiten in ih-

rem oder seinem Oberlandesgerichtsbezirk nicht ausreichen, für einzelne Ausbildungsabschnitte mit Zustimmung der zuständigen Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gemäß § 20 Abs. 6 JAG in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk überweisen. Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, die Bewerberin oder den Bewerber für den ersten Ausbildungsabschnitt in einen Ausbildungsbezirk außerhalb ihres oder seines Geschäftsbereichs zu überweisen, so sind sie vor Entscheidung über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu unterrichten.

(8) Die Referendarinnen oder Referendare können mit Genehmigung der beteiligten Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.“

35. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 23 Abs. 7 JAG entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist die Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts so zu bemessen, daß die Referendarinnen oder Referendare das Ziel der Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft erreichen und sowohl für die verlängerte Ausbildung als auch für die weitere Ausbildung Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Durchführung der Ausbildung in einem verlängerten Ausbildungsabschnitt können die Referendarinnen oder Referendare einem anderen Ausbildungsbezirk zugewiesen werden.“

36. In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „des Referendars“ gestrichen.

37. § 33 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 33

(1) Für die dienstrechtliche Stellung der Referendarinnen oder Referendare und für die Rechte und Pflichten als Beamtinnen oder Beamte im Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem sie als Stammdienststelle zugewiesen worden sind, während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 JAG) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, in deren oder dessen Bezirk die Ausbildung erfolgt. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Vorgesetzte (§ 3 Abs. 5 LBG) sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, denen die Referendarinnen oder Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch die oder der Vorsitzende dieses Gerichts.“

38. § 33 a wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 33 a

„(1) Die Referendarinnen oder Referendare erhalten Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen und Erholungsurlaub werden auf dem Ausbildungsabschnitt, in dem die Referendarinnen oder Referendare sich zur Zeit des Urlaubs befinden, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, daß das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, daß die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung in weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.

39. § 34 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Im neunzehnten Ausbildungsmonat meldet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Referendarinnen oder Referendare dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sowie die Akten über die erste juristische Staatsprüfung sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.“

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Referendarinnen oder Referendare nach Beendigung der Ausbildung ist bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, deren oder dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar am Ende der Ausbildung angehört hat.“

40. § 35 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 35

(1) Unter Aufsicht sind acht schriftliche Arbeiten anzufertigen.

(2) Es sind zu bearbeiten je zwei praktische Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich

1. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren),
2. einer Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts in Strafsachen;
3. einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit;
4. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren).

Die Aufgaben können auch aus dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sie sollen den Referendarinnen oder Referendaren Gelegenheit geben, die Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Die Referendarinnen oder Referendare haben eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befaßten Stelle oder Person zu entwerfen. Soweit eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten oder Vermerk darzulegen. Entsprechendes gilt für die Darstellung des Sachverhalts, der der Entscheidung zugrundegelegt wird.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Die Aufsichtsarbeiten sind im Laufe des zwanzigsten Ausbildungsmonats anzufertigen. Liefern die Referendarinnen oder Referendare mit genügender Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht ab, so werden sie zum nächstmöglichen Termin erneut geladen.

(6) Liefern Referendarinnen oder Referendare bis zu

drei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“. Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten wird den Referendarinnen oder Referendaren mitgeteilt, sobald Noten und Punktwerte endgültig festgelegt sind.“

41. § 36 entfällt.

42. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Akten für den Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der praktischen Verwaltung oder dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entnehmen und dem Prüfling am Prüfungstage zu übergeben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter oder ein anderes hauptamtliches oder nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das die Präsidentin oder der Präsident bestimmt.“

c) Absatz 3 entfällt.

43. § 37a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5, des Aktenvortrags mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.“

44. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 8, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 7, § 10 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5, § 13 sowie § 14 entsprechend.“

45. § 39 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Der Antrag auf Erlaß von Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 2 JAG) ist spätestens bis zum Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, im Falle der nochmaligen Wiederholungsprüfung bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 32 Abs. 4 JAG zu stellen.

(3) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nicht bestanden Prüfung ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung vorgestellt hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussichten der nochmaligen Wiederholung dem Landesjustizprüfungsamt vor. Anträgen von Schwerbehinderten im Sinne des § 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) soll tunlichst entsprochen werden.

(4) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der ersten oder nochmaligen Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der

früheren Prüfung als Ergebnis der zweiten Staatsprüfung. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend."

46. § 39a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, kann als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zuständigen Prüfungsamtes.“

47. § 39b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Lande außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in Absatz 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Artikel III

1. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, können bis zum 30. 6. 1997 nach dem bisherigen Recht ihr Studium beenden und ihre erste juristische Staatsprüfung beginnen. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes spätestens mit der Meldung zum ersten Prüfungsversuch zu stellen. Auch bei Wahl des bisherigen Rechts gelten Artikel I Nummern 3 und 4. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.
2. Für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten

dieser Verordnung noch nicht im dreizehnten Ausbildungsmonat befinden, gelten die Bestimmungen des Artikels I mit folgender Maßgabe:

Die Ausbildung richtet sich in der Praxis bis einschließlich des sechzehnten Ausbildungsmonats und in den Arbeitsgemeinschaften bis einschließlich des zwanzigsten Ausbildungsmonats nach bisherigem Recht; sie findet in der Praxis während des siebzehnten bis zwanzigsten Ausbildungsmonats bei einer Rechtsanwältin oder bei einem Rechtsanwalt sowie während des einundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Ausbildungsmonats bei einer Wahlstelle statt; für die beiden letztgenannten Ausbildungsabschnitte gelten die Bestimmungen des Artikels I Nummern 15 und 25 bis 27 entsprechend. Abweichend von Satz 1 können diese Referendarinnen und Referendare bis zum Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen, daß sich ihre Ausbildung und ihre zweite juristische Staatsprüfung nach bisherigem Recht richten. Für die übrigen bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare findet ausschließlich das bisherige Recht Anwendung. Sätze 2 und 3 gelten nur, wenn die Ausbildung bis zum 30. 6. 1997 beendet ist.

3. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt nicht für den Freiversuch.“

Artikel IV

Das Justizministerium wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 21. September 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1993 S. 664.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359